	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
GKV-Spitzenverband	Anschrift:	
Deutsche Verbindungsstelle		
Krankenversicherung – Ausland		
Postfach 20 04 64 53134 Bonn		
Festlegung der anzuwendenden Rechtsvors - Antrag gemäß Artikel 87 Absatz 8 VO (EG		ale Sicherheit
Sem geemte Damen und Herien,		
wie Sie der beiliegenden "Bescheinigung über die können, galten für mich am 30.04.2010 ¹⁾ auf Grund	l der Verordnung (EW	G) 1408/71 die Rechtsvorschriften des Staates
geändert, so dass hinsichtlich der anzuwendender	n Rechtsvorschriften ü	iber soziale Sicherheit durch die Verordnung
(EG) 883/04 zur Koordinierung der Systeme der so		Grund der Übergangsbestimmung in Artikel
87 Absatz 8 dieser Verordnung grundsätzlich keine	Anderung eintritt.	
	Ü	

Nach den mir vorliegenden Informationen würden ohne die Übergangsbestimmung für mich grundsätzlich ab 01.05.2010²⁾ die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates³⁾ gelten. Diesen Rechtsvorschriften möchte ich auch

Da sich mein Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in Deutschland befindet, sind Sie für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach der VO (EG) 883/04 zuständig. Daher bitte ich Sie, auf der Grundlage der im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Daten die für mich geltenden Rechtsvorschriften festzulegen und – soweit die deutschen Rechtsvorschriften für mich gelten – mir eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Stand: 07/2013

unterstellt werden und nicht - weiterhin - von der Übergangsbestimmung erfasst werden.

¹⁾ In Sachverhalten mit der Schweiz: 31.03.2012; in Sachverhalten mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen: 31.05.2012.

²⁾ In Sachverhalten mit der Schweiz: 01.04.2012; in Sachverhalten mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen: 01.06.2012.